

94E - BEREICH HAUS UND WOHNEN (alle Wohnsitze)

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für den Hauptwohnsitz und alle anderen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) gemäß Artikel 24 ARB und zwar unabhängig davon, ob diese Objekte privat genutzt (selbstgenutzt) werden oder nicht. Diesbezüglich gilt Artikel 24, Punkt 1 ARB in Bedingung Nr. 882 bzw. Artikel 24 Punkt 1 und 1.1 ARB in Bedingung Nr. 883 geändert. Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.

Bei Einfamilienhäusern gelten das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke (Liegenschaften, Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne m²-Begrenzung mitversichert.

Bei Liegenschaften einer (bestehenden oder aufgelassenen) Landwirtschaft gelten die als "Bauland" gewidmeten Grundstücke (ohne m²-Begrenzung) mitversichert, sofern diese auch als Wohnsitz des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5, Punkt 1 ARB) genutzt werden. Die als "Grünland/Freiland" und/oder "Verkehrsfläche" gewidmeten Grundstücke (ohne m²-Begrenzung) gelten nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden, mitversichert.